

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 2. Februar 2006

in der Rechtssache C-143/05: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien ⁽¹⁾*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2002/84/EG — Nicht fristgerechte Umsetzung)*

(2006/C 96/01)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache C-143/05 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 29. März 2005, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: K. Simonsson und W. Wils) gegen Königreich Belgien (Bevollmächtigter: M. Wimmer), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. Makarczyk sowie der Richter R. Schintgen und J. Klučka (Berichterstatter) — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 2. Februar 2006 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 zur Änderung der Richtlinien über die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe verstoßen, dass es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen.
2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 143 vom 11.6.2005.

Rechtsmittel der Ricosmos BV gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 13. September 2005 in der Rechtssache T-53/02, Ricosmos BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 28. November 2005

(Rechtssache C-420/05 P)

(2006/C 96/02)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Ricosmos BV hat am 28. November 2005 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 13. September 2005 in der Rechtssache T-53/02, Ricosmos BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind die Rechtsanwältinnen J. J. M. Hertoghs und J. H. Peek der Anwaltskanzlei Hertoghs advocaten-belastingkundigen, Parkstraat 8, (4818 SK) Breda, Niederlande.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das vorliegende Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13. September 2005 aufzuheben;
- dem erstinstanzlichen Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung REM 09/00 der Kommission vom 16. November 2001, mit der festgestellt wurde, dass der Erlass von Einfuhrabgaben zugunsten der Rechtsmittelführerin nicht gerechtfertigt ist, stattzugeben;
- oder, hilfsweise, die Rechtssache zur weiteren Entscheidung an das Gericht erster Instanz zu verweisen;
- der Kommission die Kosten sowohl des Verfahrens vor dem Gerichtshof als auch des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung ihres Rechtsmittels gegen das oben genannte Urteil trägt die Rechtsmittelführerin vor:

1. Das Gericht sei von einer unrichtigen, jedenfalls zu engen Auslegung insbesondere der Artikel 905 bis 909 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾ hinsichtlich des Verfahrens für die Erstattung und/oder den Erlass der Zölle ausgegangen. Der Grundsatz der Rechtssicherheit verlange nämlich, dass die Rechtsposition von Ricosmos im konkreten Fall vorhersehbar sei. Das sei vorliegend durch für sie nicht erkennbare Verlängerungen des Verfahrens nicht der Fall gewesen. Das Gericht sei dabei außerdem zu Unrecht von einem zu eingeschränkten Verständnis des Verteidigungsrechts aufgrund einer zu engen Auslegung des Rechts auf rechtzeitigen und vollständigen Zugang zu den Akten (sowohl zu denen der nationalen Zollbehörde als auch denen der Kommission) ausgegangen.
2. Die Entscheidung des Gerichts stehe darüber hinaus nicht in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht. Der Grundsatz der Rechtssicherheit verlange es auch, dass die Kriterien für die Feststellung des Fehlens offensichtlicher Fahrlässigkeit klar und eindeutig seien. Gerade wegen der relativen Dehnbarkeit des Begriffes der offensichtlichen Fahrlässigkeit müssten diese Kriterien grundsätzlich abschließend und einschränkend ausgelegt werden. Die Fahrlässigkeit müsse offensichtlich und wesentlich sein und zugleich eindeutig in einem Kausalzusammenhang mit der festgestellten besonderen Situation stehen. Das Gericht habe dabei in diesem Fall zum einen der Komplexität der Regelung und der relativen beruflichen Erfahrung der Rechtsmittelführerin zu Unrecht kein oder zu wenig Gewicht beigemessen und zum anderen eine Reihe von Verpflichtungen der Rechtsmittelführerin falsch ausgelegt oder jedenfalls zu formalistisch betrachtet.
3. Außerdem habe die Kommission den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt, und das Gericht habe auch neuen Tatsachen, aus denen sich ergebe, dass die Erhebung der Zölle hinfällig sei, kein oder jedenfalls zu wenig Gewicht beigemessen.
4. Schließlich sei die Feststellung der dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Tatsachen durch das Gericht teilweise nicht richtig oder jedenfalls unvollständig.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253, S. 1).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund der Beschlüsse des Finanzgerichts Hamburg vom 10. bzw. 12. Januar 2006 in den Rechtsstreitigkeiten Viamex Agrar Handels GmbH (C-37/06) und ZVK Zuchtvieh-Kontor GmbH (C-58/06) gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas

(Rechtssachen C-37/06 und C-58/06)

(2006/C 96/03)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Das Finanzgericht Hamburg (Deutschland) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschlüsse vom 10. bzw. 12. Januar 2006, in der Kanzlei des Gerichtshofs eingegangen am 23. Januar 2006 bzw. 3. Februar 2006, in den Rechtsstreitigkeiten Viamex Agrar Handels GmbH (C-37/06) und ZVK Zuchtvieh-Kontor GmbH (C-58/06) gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Art. 1 VO Nr. 615/98 ⁽¹⁾ insoweit gültig, als er die Gewährung der Ausfuhrerstattung an die Einhaltung der Richtlinie 91/628/EWG ⁽²⁾ über den Schutz von Tieren beim Transport knüpft?
2. Für den Fall, dass die vorstehende Frage bejaht wird: Ist die Vorschrift des Art. 5 Abs. 3 VO Nr. 615/98, wonach Ausfuhrerstattung nicht gezahlt wird für Tiere, bei denen die zuständige Behörde aufgrund sonstiger Informationen über die Einhaltung von Art. 1 VO Nr. 615/98 zu dem Schluss gelangt, dass die Richtlinie über den Schutz von Tieren beim Transport nicht eingehalten worden ist, mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar?

⁽¹⁾ ABl. L 82, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 340, S. 17.